



www.kulturscheune-oferdingen.de

Nutzungsordnung für die Kulturscheune Oferdingen

1. Allgemeines

Die Kulturscheune Oferdingen, Clemensstrasse 3, 72768 Reutlingen dient in erster Linie dem dörflichen und kulturellen Leben in Oferdingen. Darüber hinaus stehen die Räumlichkeiten gegen Entgelt für Veranstaltungen von Vereinen, Firmen und Privatpersonen zur Verfügung.

2. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Kulturscheune mit der dazugehörigen Catering-Küche inklusive Kücheninventar. In der Miete enthalten ist die Mitbenutzung der Toiletten, der Garderobe sowie des Mobiliars. Ebenfalls in der Miete enthalten sind die Kosten für Heizung, Strom- und Wasserverbrauch. Die Endreinigung ist in der Miete nicht enthalten. Es dürfen keine Veränderungen an Einrichtung und Ausstattung der Räumlichkeiten vorgenommen werden. Der angefallene Müll wird vom Mieter selbst entsorgt.

3. Gesetzliche, Lärmschutz- und sonstige Auflagen

Der Mieter hat die gesetzlichen Auflagen und Bestimmungen bei der Nutzung uneingeschränkt zu beachten. Dies gilt insbesondere für brandschutzrechtliche, gesundheitsrechtliche und jugendschutzrechtliche Bestimmungen oder Auflagen sowie den Lärmschutz der Anwohner. Dies gilt insbesondere auch für ein von der Stadt Reutlingen im Rahmen der Baugenehmigung auferlegtes absolutes Rauchverbot im Innenbereich der Kulturscheune. Der Mieter verpflichtet sich, ab 22:00 Uhr das Glästor, die Fenster und die Eingangstür zu schließen. Kerzen dürfen nur in feuerfesten Behältnissen verwendet werden. Die ausgeschilderten Fluchtwege müssen unbedingt freigehalten werden.

4. Benutzung der Mieträume

Beim Verlassen des Mietobjekts hat der Mieter nach Schluss der Veranstaltung sämtliche Türen und Fenster zu verschließen und das Licht zu löschen. In der Küche sind sämtliche Gerätschaften abzuschalten. Im Außenbereich sind Aschenbecher vom Mieter aufzustellen. Auf leises Verhalten vor der Tür und auf dem Weg zu den Parkplätzen ist zu achten. Wir bitten jede Art von ruhestörendem Lärm zu vermeiden. Übernachtungen in der Scheune sind nicht gestattet. Das Parken vor der Kulturscheune und auf dem Dorfplatz ist nur zum Ent- und Beladen erlaubt.

5. Genehmigungen und Anmeldungen

Der Mieter verpflichtet sich, etwaige Genehmigungen und Versicherungen (Schankerlaubnis, GEMA -Gebühren, Veranstaltungshaftpflicht...) auf eigene Kosten selbst einzuholen.

6. Kaution

Der Mieter verpflichtet sich, bei Übergabe der Mietsache eine Bar-Kaution in Höhe von 200,00 Euro zu hinterlegen. Die Rückzahlung der Kaution erfolgt nur, wenn die Mietsache im unbeschädigten Zustand, mit sämtlich übergebenem Inventar und besenrein an den Vermieter zurückgegeben wird. Die Kaution wird nach Rückgabe der Mietsache mit der Unterzeichnung des Übergabe- und Rückgabeprotokolls an den Mieter zurückgegeben.

7. Art der Vermietung

Der Mieter versichert mit der Unterzeichnung des Mietvertrages keine gesetzes- oder sittenwidrige Nutzung der Mietsache vorzunehmen. Er darf die Mietsache nur zu dem in Ziffer 3 des Mietvertrages genannten Zweck nutzen.

8. Haftung des Vermieters

Der Vermieter schließt jegliche Haftung, die gegenüber dem Mieter, seinen Besuchern oder Dritten im Rahmen der Nutzung der Mietsache entstehen, aus. Ausgenommen sind Ansprüche, die der Vermieter zu vertreten hat. Der Mieter verpflichtet sich, alle dafür erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Der Mieter stellt den Verein von allen Schadensansprüchen seiner Besucher und etwaiger Dritter frei.

Während der Überlassung übt der Mieter das Hausrecht gegenüber Nutzern und Besuchern seiner Veranstaltung aus. Das Hausrecht der Kulturscheune e.V. bleibt hiervon unberührt.